

Zeitschrift: Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht
Herausgeber: Konsortium der Zürcherischen Lehrerschaft
Band: 1 (1874)
Heft: 15

Vereinsnachrichten: Vom Zürichberg

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

So bereitwillig fügte man sich in das Hergebrachte, so heiter hatte man über fremde und eigne Leiden spotten gelernt. Der muntere Zug lockte viele Zuschauer herbei; Gesang, Musik und Tanz verschönerten das Fest, und späterhin wurde das Virgatumgehen wegen der zu grossen Auslassenheit abgeschafft.

Die oben geschilderte Sitte ist indess noch lange nicht so befreindlich, wie das sogenannte Ruthenküssen. In Gailer von Kaisersberg (gestorben 1510 in Strassburg) findet sich folgende Stelle: „Wenn man ein kind koumt, so muoss es dann die routen kuissen u. sprechen: liebe rout, troute rout, werst tu nit ich thet nimmer gout. Sie kuissen die rout und springen darüber, u. sie hupen darüber.“

Das zur höchsten Höhe getriebene Prügelsystem genügte nicht mehr; man sann auf raffinirtere Strafen, und wandte sich an das lange nicht berücksichtigte Ehrgefühl der einzelnen Schüler, aber nicht positiv, sondern negativ suchte man durch ehrenschädigende Mittel Ehre zu erzeugen. Vom 15. Jahrhundert an kam in den Schulen der Esel auf. Die Einrichtung war folgende: Man hatte in den Klassen einen hölzernen Esel aufgestellt, den der Schuldige zur Verhöhnung besteigen musste, oder man hing ihm eine Tafel mit dem Bildniss des intelligenten Vierfüssers oder einer bezüglichen Inschrift um. In den besten noch aus der Feder der Reformatoren hervorgegangenen Schulordnungen findet sich diese Strafe, die übrigens trotz aller Fortschritte auf dem Gebiete der Pädagogik sich unglaublich lange erhalten hat. Noch heute soll sich in gewissen Schulen Deutschlands die berüchtigte Tafel vorfinden. Dass auch die allem Zartgefühl Hohn sprechende Sitte des Ruthenküssens nicht ausgestorben ist, beweisen die pädagogischen „Leitfäden“, die immer noch dieselbe abzurathen für nöthig erachten. Uebrigens kam es auch vor nicht vielen Jahren in einer schweizerischen Lehrerbildungsanstalt vor, dass der Direktor hinter dem Platze eines Zöglinges eine Tafel mit der Inschrift „Dieb“ anbrachte, — zur Strafe dafür, dass er die Hand nach den verbotenen Früchten der Seminarreben ausgestreckt hatte, und wahrscheinlich auch als praktischer Wegweiser für die Zöglinge, wie diese einst die Charakterbildung der Jugend auf- und anzufassen hätten.

Die pädagogische Wirkung solcher Abschreckungsmittel schildert Fritz Reuter in dem Buche „Meine Vaterstadt Stavenhagen“ in ergötzlicher Weise. Er erzählt von einer Lehrerin: „In ihrer Hand hält sie ein Instrument, wie es für ihren gebrechlichen Körperzustand passte, der ein öfteres Aufstehen nicht mehr erlaubte, eine Birkenruthe, die an an einem Stück Bohnenstange befestigt war, und mit welchem sie bis in die entferntesten Ecken ihres Schullokales reichen konnte, um jeden Versündiger gegen a—b ab und b—a ba auf der Stelle strafen zu können. Offenbare Bösewichter, bei denen die Birkenruthe nicht mehr fruchten wollte, wurden auf die beschämendste Art dem öffentlichen Hohne preisgegeben; sie wurden mit einem gewaltigen Esel um den Hals vor der Thüre auf die Strasse gestellt und dienten in ihrer Verworfenheit der gemeinen Sittlichkeit als abschreckendes Beispiel. — Unter diesen Bedingungen hätte sich absichtsgemäss ein hohes Ehrgefühl unter der städtischen Jugend entwickeln sollen, aber leider schlug die Sache grad in das Gegentheil um. Wenn ein solcher Eselträger öffentlich ausgestellt war, versammelte sich die übrige Jugend aus der Strasse um ihn und bat ihn: „Karl, ik gew Di ok en Stück von minen Appel, lat mi ok mal eins den Esel umhängen.—Nu mi mal! Deihst' nich? Na täuw, ik nem Dich ok nich wedder mit nah mine Grossmutting ihren Goren!“ Ja mein bester Freund, Karl Nehmacher, kam schon in der zweiten Stunde, in der er sich hartnäckig gegen die Sitzverhandlungen gesträubt hatte, jubelnd nach Hause zurück: „Mutting, ik hew den Esel ümhett.“ Vetting, ik hew mit den Esel up de Strat stehn.“

Später erfand schulmeisterliche Beschränktheit die

Geldstrafen für Fehler in den Exercitien. Auch Basel liefert seinen Beitrag in der Geschichte der Schulstrafen: Unter dem Einflusse des Pietismus kam man im Jahr 1704 dort auf den Einfall, für Fehler in den lateinischen Colloquien Bibelsprüche und Lieder auswendig lernen zu lassen.

Vom Zürichberg. (Eingesandt.) „Man nimmt, wo man findet!“ sagte jüngst ein Kollege zu mir, als wir in einer keineswegs staatsschulfreundlichen Gesellschaft zur Anhörung eines geschichtlichen Vortrags zusammentrafen. Diesen demokratischen Satz mache ich nun gleichfalls geltend, wenn ich aus dem berüchtigten Luzerner „Vaterland“ einen Passus hersetze:

„Das Volksschulwesen bedarf einer gründlichen Revision, einer Säuberung von allem Halben und Ueberspannten, von allem Phrasenwerk. Wird aber eine Revision desselben vorgenommen, so ist nöthig, dass solche nicht einzig und einseitig von Pädagogen durchgeführt werde, sondern dass man auch praktisch gebildete Beamte und Geschäftsleute herbeiziehe, welche aus ihrer täglichen Erfahrung den Werth des Lehrmaterials und den Lehrplan zu beurtheilen im Stande sind. Dieselben sollen beim Volksschulwesen die Beteiligten in der Art sein, wie bei einem Schiessen die Zeiger, ohne deren Mitwirkung je der beste Schütze nie ganz sicher ist, ob er nahe an den Zweck oder weit nebenhin geschossen hat. Das heutige Schulmeisterwesen gleicht sehr demjenigen der alten Standschützen. Mit ihrem gewaltigen Mützenschirm über den Augen und dem komplizirten Visir auf dem Stutzer wussten sie sich in dem gegen Wind und Sonne gesicherten Schützenhause unendlich wichtig zu machen, waren aber auf freiem Feld nicht im Stande, eine Krähe vom Baume zu schiessen.“

Ist diese Ausdrucksweise nicht originell? Originalität aber trägt immer die Berechtigung zur Geltendmachung in sich. Sind wir Zürcher Lehrer und das „Vaterland“ gewiss bedeutend uneinig darüber, wo die Halbheit und wo die Ueberspanntheit im Gebiet der schweizerischen Volksschule herrsche, so halten wir doch beidseitig die Schuleinrichtungen sowol da wie dort nicht für unfehlbar und geben demnach sehr einmütig der neuen Bundesverfassung recht, dass sie der Fehlbarkeit etwas zu Leibe gehen will. Auch damit kann man sich allseitig einverstanden erklären, dass nicht ausschliesslich die sogenannten Leute vom Fach ein Wort in der Schulreform mitzureden haben, mit andern Worten, dass die Schule sich künftig noch viel mehr als bisanhin popularisiren soll. Der „Bund“ hat letzthin in verwandter Weise eine Lanze eingelegt gegen die Standesgliederung (Kapitel etc.) der Lehrer, von deren Verhandlungen Nichtlehrer ausgeschlossen seien. Wie man der Staatskirche hin und wieder durch eine „gemischte“ Synode neu auf die Beine helfen will, so soll die „Mischung“ auch den Boden der Schule fruchtbarer machen. Einem niedergehenden Stern vermag wol kein Kompositum mehr den Glanz aufzufrischen. Die Schule dagegen befindet sich in der Phase des Aufgangs, und da muss eine Vereinigung verschiedener Attraktionskräfte ihrem siegreichen Lauf förderlich sein.

Einlässlichere, intensivere Bethätigung der untersten Schulbehörden und der Familienväter bei der Beaufsichtigung und Beurtheilung der Schulen, Aufhebung der Sonderstellung der Lehrer, ihre innigere Einordnung ins Volk, endlich eine so tüchtige allgemeine und Berufsbildung, dass die Lehrerschaft statt aus steifen Standschützen aus freien Feldtirailleurs besteht: das waren stark betonte Intentionen des verworfenen zürcherischen Unterrichtsgesetzes. Die Zukunft soll diesen Forderungen gerecht werden!